

Auch der Hinweis auf die dreimonatige Gültigkeitsdauer eines Nottestaments (§ 386 Abs. 4 ZGB) sollte nicht unterbleiben. Der Notar sollte nicht nur auf diese im Gesetz vorgeschriebene Frist aufmerksam machen, sondern auch darauf hinweisen, daß diese Frist gehemmt ist, wenn der Erblasser objektiv keine Möglichkeit hat, ein notarielles oder eigenhändiges Testament zu errichten.

Aus den obendargelegten Gründen wäre m. E. vielmehr darauf hinzuweisen, daß dieses nur in besonderen Notfällen zu errichtende Testament baldmöglichst, d. h., wenn der Erblasser nach Errichtung des Nottestaments auch weiterhin handlungsfähig bleibt, durch die Errichtung eines notariellen

oder eines formgültigen eigenhändigen Testaments zu ersetzen ist.

Die mit hoher Qualität durchgeführten Beratungen und Erläuterungen von Gesetzen und Rechtsproblemen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens helfen nicht nur die Arbeit dieser Organe zu erleichtern und zu verbessern, sondern sie sind eine bürgernahe Arbeitspraxis, durch die das Vertrauensverhältnis in die Tätigkeit der staatlichen Rechtspflegeorgane gestärkt wird.

PETER C. SCHWEIZER,

Notar beim Staatlichen Notariat Berlin

## Rechtsprechung

### Arbeitsrecht 1 2 3

#### § 54 Abs. 2 Buchst. b AGB; § 4 Abs. 1 AB AO 361/3.

**1. Der Entzug der neben der staatlichen Erlaubnis (Führerschein) für das Führen eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nach § 4 Abs. 1 AB AO 361/3 erforderlichen Betriebsfahrerlaubnis unterliegt nicht der Nachprüfung im gerichtlichen Verfahren. Wenn der Betrieb aber hieraus die Nichteignung eines Werk tätigen für die Arbeitsaufgabe als Kraftfahrer ableitet, muß er die für den Entzug der Betriebsfahrerlaubnis maßgeblichen Gründe unter diesen Gesichtspunkten werten und die Schritte einleiten, die hierfür rechtlich vorgesehen sind (z. B. Ausspruch einer Kündigung wegen Nichteignung, wenn der Werk tätige zuvor das Angebot zum Abschluß eines zumutbaren Änderungsvertrags — bzw. soweit das nicht möglich ist — eines zumutbaren Überleitungsvertrags ausgeschlagen hat).**

**2. Wird einem Werk tätigen nach dem Entzug der Betriebsfahrerlaubnis eine Kündigung wegen der dadurch nach Auffassung des Betriebs gegebenen Nichteignung für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe als Kraftfahrer ausgesprochen, hat sich auf seinen hiergegen erfolgten Einspruch die gerichtliche Nachprüfung vor allem darauf zu erstrecken, ob die zum Entzug der Betriebsfahrerlaubnis führenden Umstände inhaltlich einen Kündigungsgrund nach § 54 Abs. 2 Buchst. b AGB darstellen.**

**3. Aus dem Erfordernis, daß ein Berufskraftfahrer zum Führen eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr einen Führerschein und eine Betriebsfahrerlaubnis besitzen muß, folgt, daß sich die Nichteignung eines Kraftfahrers für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht ausschließlich nur nach dem Vorhandensein der staatlichen Fahrerlaubnis (Führerschein) bestimmt. Die Eignung für Berufskraftfahrer ergibt sich vielmehr nach den insgesamt aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu stellenden Anforderungen. Bestehen dazu erhebliche, anderweit nicht zu behebbende Diskrepanzen, kann sich die Nichteignung eines Kraftfahrers für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe ergeben, auch wenn er den Führerschein besitzt.**

**OG, Urteil vom 10. April 1987 - O AK 14/87.**

Der Verklagte hat dem seit 1960 bei ihm als Kraftfahrer beschäftigten Kläger wegen Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe (§ 54 Abs. 2 Buchst. b AGB) gekündigt, nachdem dem Kläger die Betriebsfahrerlaubnis entzogen worden war. Das der Kündigung vorausgegangene Angebot des Betriebs zum Abschluß eines Änderungsvertrags hatte der Kläger als nicht zumutbar abgelehnt.

Gegen die Kündigung hat der Kläger Einspruch eingelegt. Den abweisenden Beschluß der Konfliktkommission hat das Kreisgericht aufgehoben und die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. Auf die Berufung des Verklagten hob das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts auf und wies den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission als unbegründet ab.

Das Kreisgericht und das Bezirksgericht sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Entzug der Betriebsfahrerlaubnis, dessen Berechtigung im gerichtlichen Verfahren nicht nachprüfbar sei, die Nichteignung des Klägers für die

mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe und somit einen Kündigungsgrund nach § 54 Abs. 2 Buchst. b AGB bewirkt habe. Allerdings bestanden zwischen dem Kreis- und Bezirksgericht insofern Meinungsverschiedenheiten, als das Kreisgericht das dem Kläger unterbreitete Angebot zum Abschluß eines Änderungsvertrags wegen der damit verbundenen geringeren Einkommensmöglichkeiten als unzumutbar bewertet hat, während das Bezirksgericht von einem zumutbaren Änderungsvertragsangebot des Betriebs ausgegangen ist.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kassationsantrag gestellt, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Zu der Problematik, inwieweit der Entzug der Betriebsfahrerlaubnis die Nichteignung eines Werk tätigen für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe begründet, hat das Oberste Gericht bereits Stellung genommen (OG, Urteil vom 11. Februar 1977 - O AK 2/77 - [OGA Bd. 8 S. 157; NJ 1977, Heft 8, S. 250] sowie H. Neumann, „Für und wider die Betriebsfahrerlaubnis“, Arbeit und Arbeitsrecht 1977, Heft 13, S. 411 ff.). Die Situation war dadurch gekennzeichnet, daß die vielfach in der betrieblichen Praxis eingeführte Betriebsfahrerlaubnis in der damals geltenden AB AO 361/2 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — vom 2. Februar 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 657) keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden hatte. Das Oberste Gericht hat in seiner genannten Entscheidung die Betriebsfahrerlaubnis als ein Mittel des Betriebsleiters zur Erhöhung der Arbeitsdisziplin und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit charakterisiert, verbunden mit dem Hinweis, daß deren Entzug keine Disziplinarmaßnahme darstellt und hierdurch auch nicht automatisch die arbeitsrechtlichen Beziehungen geändert werden. Vielmehr hebt das Oberste Gericht in dem Urteil hervor, daß einerseits zwar der Entzug der Betriebsfahrerlaubnis nicht einer Überprüfung im Gerichtswege unterliegt, andererseits jedoch der Betrieb gehalten ist, die arbeitsrechtlich zulässigen Maßnahmen einzuleiten (z. B. durch das Angebot eines u. U. zeitlich begrenzten Änderungsvertrags), „wenn der Grund für den Entzug der innerbetrieblichen Fahrerlaubnis ein schuldhaftes arbeitspflichtverletzendes Verhalten eines Werk tätigen ist und sich daraus zugleich dessen Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe als Fahrzeugführer ergibt“.

Zwischenzeitlich hat die Betriebsfahrerlaubnis in der Arbeits- und Brandschutzverordnung 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — vom 15. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943) i. d. F. der ÄnderungsAO Nr. 1 vom 1. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 373) eine rechtliche Regelung erfahren. In § 4 Abs. 1 AB AO 361/3 wird geregelt, daß „zum Fahren von maschinell betriebenen Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr der Betriebsleiter nur Werk tätige einsetzen (darf), die eine dafür notwendige staatliche Berechtigung (Fahrerlaubnis) besitzen. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter an Werk tätige zum Fahren von betriebseigenen maschinell betriebenen Fahrzeugen eine Betriebsfahrerlaubnis zu erteilen“, die „vom Nachweis der erforderlichen Kenntnisse abhängig zu machen und vom Fahrer ständig mitzuführen (ist)“. Mit der Betriebsfahrerlaubnis „dürfen Fahrzeuge des Betriebs innerhalb des Betriebsgeländes auch ohne staatliche Berechtigung gefahren werden“.